

1401/AB XXI.GP
Eingelangt am: 19.12.2000
BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat BRIX und Genossen haben am 24. Oktober 2000 unter der Nr. 1421/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Publikation PNO - Nachrichten“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ja.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Gemäß Art. IX Abs. 1 Z 4 EGVG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgegesetzes verbreitet, sofern die Tat nicht gerichtliche strafbar ist. Diese verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung gilt sohin subsidiär gegenüber den Strafbestimmungen des Verbotsgegesetzes.

Die Ahndung von Medieninhaltsdelikten obliegt den Gerichten. Die PNO - Nachrichten werden daher jeweils der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt.

Hinsichtlich allfälliger strafgerichtlicher Verurteilungen verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.